



KANTON
URI

Fr. 2.–

AMTSBLATT

FREITAG, 4. FEBRUAR 2011

NR. 5

SEITEN 161–179



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



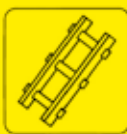
Göschenen



Gurnellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA)



Die **Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA)** ist Aufsichtsbehörde über mehr als 1000 Pensionskassen und gemeinnützige Stiftungen in den sechs Zentralschweizer Kantonen.

Wir suchen per 1. April 2011 oder nach Vereinbarung eine/n

Juristin oder Juristen (80% – 100 %)

Die Stelle vermittelt Ihnen einen guten Einblick sowohl in das Sozialversicherungsrecht (insbesondere 2. Säule), in das Stiftungs- und Arbeitsrecht als auch in wirtschaftliche Zusammenhänge.

Ihr Aufgabenbereich umfasst insbesondere:

- Instruieren und motivieren von Entscheiden (Teilliquidationen, Liquidationen und Fusionen von Vorsorgeeinrichtungen und Stiftungen, Neugründungen, Verfügungen von aufsichtsrechtlichen Massnahmen usw.)
- Instruieren von Rechtsmittelverfahren
- Erteilen von Rechtsauskünften
- Mitwirken bei der Ausarbeitung von Konzepten und Weisungen
- Mitwirken bei der Durchführung von Seminarien für Stiftungsräte und Revisionsstellen

Anforderungen:

- Abgeschlossenes juristisches Studium mit Anwaltspatent
- Sicheres Auftreten und Durchsetzungsvermögen
- Verhandlungsgeschick
- Selbständige und effiziente Arbeitsweise
- Fähigkeit, sich in einem kleinen Team positiv einzubringen

Wir bieten:

- Gute Einführung ins Aufgabengebiet
- Angenehmes Arbeitsklima
- Abwechslungsreiche und selbständige Tätigkeit in einem dynamischen Umfeld
- Arbeitsplatz an zentraler Lage in der Stadt Luzern Nähe Bahnhof

Für nähere Auskünfte steht Ihnen Dr. iur. Markus Lustenberger, Geschäftsleiter der ZBSA, Telefon 041 228 65 20, E-Mail: markus.lustenberger@zbsa.ch, gerne zur Verfügung. Weitere Informationen über die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht finden Sie im Internet unter www.zbsa.ch.

Wenn Sie sich angesprochen fühlen, senden Sie uns bitte Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bis 25. Februar 2011 unter Angabe der Kennziffer 2704 an das Finanzdepartement des Kantons Luzern, Dienststelle Personal, Hirschengraben 36, 6002 Luzern. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

	Regierungsrat
161	Medienmitteilung
	Direktionen
	<i>Sicherheitsdirektion</i>
162	Aufgebot
	<i>Volkswirtschaftsdirektion</i>
162	Ressourcenprojekt Ammoniak Zentralschweiz
	Korporationen
	<i>Korporation Uri</i>
163	Einberufung
164	Eigentumsübertragungen
166	Handelsregister
	Bau- und Planungsrecht
168	Auflage- und Einspracheverfahren
169	Bauplanauflagen
169	Konzession; Gesuche
170	Projektgenehmigung
	Offene Stellen
171	Finanzdirektion Uri
171	Justizdirektion Uri
172	Sicherheitsdirektion Uri
173	Spiringen

Gerichtlicher Teil

	Landgerichtspräsidium
	<i>Landgerichtspräsidium Uri</i>
173	Allgemeines Verbot
174	Aufforderung zur Abholung
	Staatsanwaltschaft
174	Publikation eines nach- träglichen Entscheides
	Schuldbetreibung und Konkurs
175	Kollokationsplan und Inventar
	Rechtsauskunft
175	Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes

Gesetzgebung

	Kanton
176	Inkraftsetzung
177	Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung); Änderung

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 17
Fax 041 870 66 51
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MWSt.-Nr. 378 221

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 09.00 Uhr

Bestellung von Abonnements:
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 16
E-Mail: abo@gislerdruck.ch

Jahresabonnement Fr. 84.–
(inkl. 2,5% MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–
(inkl. 2,5% MwSt.)

Inserateverwaltung:
Inserateservice.ch
Telefon 041 874 16 66
E-Mail: mail@inserateservice.ch

Publikationsgebühren:
Eigentumsübertragungen Fr. 130.–
Bauplanaufgaben Fr. 105.–
Rechnungsrufe Fr. 105.–
(exkl. 8,0% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen
(einspaltige mm-Zeile)
Manuskript elektronisch Fr. 2.–
Manuskript in Papierform Fr. 3.25
(exkl. 8,0% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffentlichung
ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 8,0% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)
ISSN 1662-0607 (Online)

Regierungsrat

Medienmitteilung

Wahl von MLaw Martin Bachmann, Luzern, als Obergerichtsschreiber

Der Regierungsrat hat MLaw Martin Bachmann, Luzern, als Obergerichtsschreiber beim Obergericht des Kantons Uri angestellt. Martin Bachmann schloss das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Luzern im März 2008 ab. Anschliessend absolvierte er das Anwaltspraktikum im Kanton Luzern und erwarb im November 2010 das luzernische Anwaltspatent. Er wird die Stelle am 1. März 2011 antreten.

Ersatzwahl in die Reussdeltakommission

Ruedi Hauser, Bürglen, hat nach 25-jähriger Amtstätigkeit seine Demission als Mitglied der Kommission für das Reussdelta bekannt gegeben. Als Ersatz hat der Regierungsrat auf den 10. März 2011 für die Amtsdauer bis 31. Mai 2012 Markus Gisler, Attinghausen, gewählt.

Kantonsbürgerrechte erteilt

Am 1. Januar 2011 ist das neue kantonale Bürgerrechtsgesetz in Kraft getreten. Damit entscheidet neu der Regierungsrat anstelle des Landrats über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts. Dies kann erfolgen, wenn die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung vorliegt und das Gemeindebürgerrecht erteilt ist.

Der Regierungsrat hat folgenden Personen das Bürgerrecht des Kantons erteilt:

- Bogdanovic, Dusan und Bogdanovic geb. Mijajilovic, Dragica, wohnhaft in Altdorf
- Bogdanovic, Slavisa und Bogdanovic geb. Djordjevic, Suzana und Kinder Maja und Denis, wohnhaft in Altdorf
- Firlovic geb. Dragutinovic, Gorica und Kind Nenad, wohnhaft in Schattdorf
- Tassone, Salvatore, wohnhaft in Altdorf
- Zivic, Bratislav und Zivic geb. Stanojevic, Slavica und Kinder Aleksandar und Veljko, wohnhaft in Altdorf

Altdorf, 25. Januar 2011

Im Auftrag des Regierungsrats
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Direktionen

Sicherheitsdirektion

Aufgebot

Ersterfassung von Stellungspflichtigen mit Jahrgang 1993

Im Kanton Uri wohnhafte Schweizerbürger mit Jahrgang 1993, die noch kein persönliches Schreiben mit Fragebogen für Stellungspflichtige erhalten haben, oder den Fragebogen bis heute nicht eingereicht haben, melden sich bis spätestens 25. Februar 2011 beim Amt für Bevölkerungsschutz und Militär, Kreiskommando und Wehrpflichtersatz, Lehnplatz 22, 6460 Altdorf. Bitte Familienbüchlein und Versicherungsausweis AHV-IV vorweisen.

Die ordentliche Ersterfassung der Stellungspflichtigen im Kanton Uri erfolgte im Januar 2011 auf dem Postweg.

Altdorf, 4. Februar 2011

Sicherheitsdirektion Uri
Beat Arnold, Regierungsrat

Volkswirtschaftsdirektion

Ressourcenprojekt Ammoniak Zentralschweiz

Bedingungen und Fristen für Neueinsteiger

Für den Einsatz von Schleppschlauchverteileranlagen für die Gülленаusbringung werden im Rahmen des Ressourcenprojektes Ammoniak Zentralschweiz Beiträge ausgerichtet. Diese Beitragszahlungen setzen eine gegenseitig unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem einzelnen Bewirtschafter und dem Amt für Landwirtschaft des zuständigen Kantons voraus. Diese Vereinbarung gilt bis zur Genehmigung durch das Amt für Landwirtschaft als Gesuch und ist bis spätestens 15. März des 1. Beitragsjahres (= Anmeldejahr) vollständig ausgefüllt und unterschrieben einzureichen.

Bedingungen und Voraussetzungen für Beitragszahlungen:

- fristgerechter Abschluss der Vereinbarung
- in den Projektkantonen direktzahlungsberechtigt gem. Bundesrecht
- Ausbringung von Hofdünger mittels Schleppschlauch
- Aufzeichnungspflicht

- Meldung der mit Schleppschlauch gedüngten Flächen jeweils bis spätestens 31. Oktober
- (stichprobenweise) Kontrolle des Schleppschlaucheinsatzes

Den teilnehmenden Betrieben ist es freigestellt, wie viele der möglichen landwirtschaftlichen Nutzflächen wie manches Mal mit Schleppschlauch gedüngt werden, es besteht kein Zwang bezüglich dem flächenmässigen Umfang der Schleppschlauchgaben!

Beiträge:

- Der Beitrag für die mit Schleppschlauchverteilern begüllte landwirtschaftliche Nutzfläche beträgt Fr. 45.– je ha und Gabe.
- In der Talzone, Hügelzone, Bergzone 1 und 2 werden höchstens vier Güllgaben je Jahr und in der Bergzone 3 und 4 höchstens zwei Güllgaben je Jahr für die gleiche Fläche unterstützt.
- Steillagen von mehr als 35 Prozent Hangneigung sind von der Beitragsberechtigung ausgeschlossen.
- Alle nicht düngbaren ökologischen Ausgleichsflächen sowie alle übrigen nicht mit Gülle düngbaren Flächen sind von der Beitragsberechtigung ausgeschlossen.

Das Vereinbarungsdokument sowie weitere Unterlagen zum Ressourcenprojekt können beim zuständigen Amt für Landwirtschaft bezogen werden oder stehen im Internet zum Herunterladen zur Verfügung. Amt für Landwirtschaft, Altdorf, Telefon 041 875 2301, Mail hanspeter.kempf@ur.ch, www.ur.ch/landwirtschaft/Ressourcenprojekt Ammoniak.

Altdorf, 4. Februar 2011

Amt für Landwirtschaft

Korporationen

Korporation Uri

Einberufung

Die Mitglieder des Korporationsrates Uri werden auf Freitag, 18. Februar 2011, 8.30 Uhr, ins Rathaus Altdorf einberufen zur Behandlung folgender

Geschäfte

1. Orientierungen
2. Geschäfte Korporationsgemeinde 2011
 - 2.1 Gesetz über die Erteilung von Nutzungsrechten an Korporationsgewässern

3. Gesetze und Verordnungen
 - 3.1 Verordnung der Korporation Uri über die Bekämpfung der Schafräude
4. Projekte und Beiträge
 - 4.1 Hirteverwaltung Fiseten;
Beitrag an Alpweg Gemsfaier-Fisetengrat
5. Kreditbegehren
 - 5.1 Fr. 1 485 000.– für Wohnungssanierungen, Steinmattstrasse 3, Altdorf
6. Konzessionen
 - 6.1 Paul Furrer, Stämpfig 40, Attinghausen;
Ergänzung zur bestehenden Konzession zur Nutzbarmachung des Kumbachbaches, Attinghausen
 - 6.2 Kraftwerk Göschenen AG, Göschenen;
Vertrag zur Materialgewinnung für Dammerhöhung Göschenentalp
7. Abgaben von Allmendboden im Baurecht nach ZGB
 - 7.1 Stiftung Behindertenbetriebe Uri;
1185 m² für eine Gewerbefläche in der Breitrütti, Schattdorf
 - 7.2 Stiftung Behindertenbetriebe Uri;
1207 m² für Parkflächen in der Breitrütti, Schattdorf
 - 7.3 Jauch-Kryza Ernst, Schwendlen, Isenthal;
50 m² für Doppelgarage im Kleinthal, Isenthal
8. Fragerunde

Altdorf, 4. Februar 2011

Im Auftrag des Engeren Rates
Korporationskanzlei Uri

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Bürglen

Grundstück Nr.: 1722.1205, 868 m², Plan Nr. 19, Schwand, Gebäude, Acker, Wiese

Veräusserer:

Bunsch-Reichmuth Johann, Ober Ebnet, 6463 Bürglen

Erwerber:

Epp Martin, Untere Schwand, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

28. Dezember 1993

Erstfeld

Grundstück Nr.: 93.1206, 9914 m², Plan Nr. 29, Lussi, Acker, Wiese, Gebäude;

Grundstück Nr.: 95.1206, 151 m², Plan Nr. 29, Lussi, Acker, Wiese, Gebäude

Veräusserer:

Walker-Zurfluh Josef, Spannortweg 2, 6472 Erstfeld

Erwerberin:

Kieliger-Walker Martha, Kellergasse 4, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

29. Juli 1971

Schattdorf

Grundstück Nr.: 1921.1213, 1210 m², Plan Nr. 31, Kahlenbiel, Acker, Wiese, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Gebäude, Strasse, Weg

Veräusserer:

Erben der Walker-Traxel Anna

Erwerberin:

Meyer-Walker Ursula, Kirchgasse 7, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

23. April 1985, 27. November 2004

Schattdorf

Grundstück Nr.: 1939.1213, 1992 m², Plan Nr. 47, Ribenen, Acker, Wiese, Strasse, Weg, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen

Veräusserer:

Arnold-Mazotti Josef, Ribenen 1, 6469 Haldi bei Schattdorf

Erwerber:

Arnold Damian, Ribenen 1, 6469 Haldi bei Schattdorf; Arnold Roman, Ribenen 1, 6469 Haldi bei Schattdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

6. Juni 1989

Handelsregister

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierten Eintragungen:

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 18 vom 26. Januar 2011, Seite 16

20. Januar 2011

SilverCrown AG,

in Altdorf UR, CH-120.3.002.060-4, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 65 vom 3.4.2009, S. 18, Publ. 4956668). Firma neu: *SilverCrown AG in Liquidation*. Die Gesellschaft ist mit Beschluss der Generalversammlung vom 14.1.2011 aufgelöst. Liquidationsadresse: c/o RA Luca Vanetta, via Serafino Balestra 18, 6900 Lugano. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Vanetta, Luca, von Cademario, in Ponte Capriasca, Liquidator, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied mit Einzelunterschrift].

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 19 vom 27. Januar 2011, Seite 15

21. Januar 2011

Bellevue Hotel & Appartement Development AG,

in Altdorf UR, CH-120.3.002.335-6, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 240 vom 9.12.2010, S. 19, Publ. 5931288). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Morgan, Dr. Ihab, von Thalwil, in Zürich, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit einem Mitglied des Verwaltungsrats; Achenbach, Alfred, deutscher Staatsangehöriger, in Bad Wildungen (DE), mit Kollektivunterschrift zu zweien mit einem Mitglied des Verwaltungsrats.

21. Januar 2011

Wellness Vital Franz,

in Silenen, CH-120.1.003.032-1, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 99 vom 26.5.2010, S. 16, Publ. 5646844). Das Einzelunternehmen wird infolge Verlegung des Sitzes nach Luzern im Handelsregister des Kantons Luzern eingetragen und im Handelsregister des Kantons Uri von Amtes wegen gelöscht.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 22 vom 1. Februar 2011, Seite 18

26. Januar 2011

T2S AG (T2S SA) (T2S Inc),

in Altdorf UR, CH-120.3.000.066-7, c/o Hermann Herger AG, Schiesshüttenweg 6, 6460 Altdorf UR, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 26.1.2011. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Vertrieb, die Entwicklung, die Verkaufsförderung und die Lizenzierung von Software-Produkten auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung sowie Erbringung damit verbundener Dienstleistungen. Die Gesellschaft kann Immaterialgüter jeglicher Art erwerben, verwalten und veräussern sowie Lizenzverträge in diesem Zusammenhang abschliessen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Aktienkapital: Fr. 100 000.–. Liberierung Aktienkapital: Fr. 50 000.–. Aktien: 1000 Namenaktien zu Fr. 100.–. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Erklärung vom 25.1.2011 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Blum, Klaus, von Küsnacht ZH, in Küsnacht ZH, Präsident, mit Einzelunterschrift; Rubitschon, Erich, von Arbon, in Weinfelden, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

26. Januar 2011

Margarete de Bassus-Stiftung,

in Altdorf UR, CH-120.7.000.007-7, Stiftung (SHAB Nr. 220 vom 12.11.2009, S. 21, Publ. 5339518). Urkundenänderung: 22.12.2010. Name neu: *Margarete Baronin de Bassus-Stiftung.*

26. Januar 2011

KeyCon GmbH in Liquidation,

in Schattdorf, CH-120.4.001.914-2, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 119 vom 24.6.2009, S. 31, Publ. 5086950). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht.

Altdorf, 4. Februar 2011

Amt für Justiz

Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Auflage- und Einspracheverfahren

Schutzmassnahmen im Naturschutzgebiet Wilerschachen («Polenschachen») in der Gemeinde Erstfeld

Der Regierungsrat legt, gestützt auf Artikel 10 und 11 des Gesetzes vom 18. Oktober 1987 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; RB 10.5101), das Reglement über den Schutz des Gebietes Wilerschachen («Polenschachen»), Gemeinde Erstfeld, zusammen mit dem dazugehörenden Schutzzonenplan am 4. Februar 2011 öffentlich auf. Während der Einsprachefrist von 30 Tagen kann

- a) Einsicht genommen werden in das vorgesehene Schutzreglement und den dazugehörenden Schutzzonenplan, die bei der Gemeindekanzlei Erstfeld und der Justizdirektion Uri, Abteilung Natur- und Heimatschutz, Rathausplatz 5, 6460 Altdorf, aufliegen;
- b) beim Regierungsrat des Kantons Uri schriftlich Einsprache erhoben werden.

Altdorf, 4. Februar 2011

Justizdirektion Uri
Dr. Heidi Z'graggen, Regierungsrätin

Auflage- und Einspracheverfahren

Umbau und Erweiterung Ökonomiegebäude Wyden, Gemeinde Andermatt

Aufgrund von Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 wird das Projekt «Umbau und Erweiterung Ökonomiegebäude Wyden, Gemeinde Andermatt» auf dem Amt für Landwirtschaft öffentlich aufgelegt.

Bauvorhaben: Umbau und Erweiterung Ökonomiegebäude

Bauplatz: Wyden, Parzelle L536.1202

Bauherr: Meyer-Kempff Felix, Wyden, Andermatt

Gegen die voraussichtliche öffentliche Finanzhilfe kann innert 20 Tagen seit Beginn der Auflagefrist beim Amt für Landwirtschaft, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Beschwerde ist zu begründen und muss einen Antrag enthalten.

Altdorf, 4. Februar 2011

Amt für Landwirtschaft

Bauplanauflagen

Nach Artikel 13 des Baugesetzes des Kantons Uri (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Schattdorf

- Bauherrschaft: Brama Immobilien AG, Gotthardstrasse 66, Schattdorf
Bauvorhaben: 2 Mehrfamilienhäuser, Tiefgarage und Erschliessungsstrasse
Bauplatz: Steinerstatt, Parzellen L1943.1213 und L1944.1213
Bemerkung: profiliert/verpflockt
Unter Vorbehalt der Genehmigung des QGP «Steinerstatt» durch den Regierungsrat

Seelisberg

- Bauherrschaft: Truttmann-Burckhardt Jakob, Rütliweg 4, Seelisberg
Bauvorhaben: Umbau und Erweiterung Ökonomiegebäude
Bauplatz: Mythen, Parzelle L97.1215
Bemerkung: profiliert
Diese Publikation erfolgt auch auf Grund von Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998

Innerhalb 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

- a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde. Privatrechtliche Baueinsprachen sind im Rahmen der ZPO kostenpflichtig.
- b) Einsprachen aufgrund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Altdorf, 4. Februar 2011

Konzession; Gesuche

Konzessionsgesuche zur Nutzung der Erdwärme und des Grundwassers

Realp

Die Strüby Immo AG, Steinbislin 2, 6423 Seewen, ersucht um Konzessionserteilung zur Nutzung der Erdwärme. Die Anlage soll zur Beheizung der Wohnhäuser auf dem

Grundstück Nr. L 462.1212, Naturblick, Zeughausstrasse, 6491 Realp, eingesetzt werden.

Seedorf

Ernst Muoser-Russi, Gotthardstrasse 19, 6460 Altdorf, ersucht um Konzessionserteilung zur Wärmenutzung von Grundwasser. Die Anlage soll zur Beheizung des Wohnhauses auf dem Grundstück Nr. L 166.1214, Wyerstrasse 65, 6462 Seedorf, eingesetzt werden.

Die Konzessionsgesuche sind mit allen Planunterlagen bei der betreffenden Gemeinde öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Gestützt auf Artikel 3 der Gewässernutzungsverordnung vom 11. November 1992 können innert 30 Tagen seit dieser Publikation Einsprachen wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen erhoben werden. Einsprachen privatrechtlicher Natur sind dem Landgericht Uri, solche öffentlich-rechtlicher Natur dem Regierungsrat einzureichen.

Altdorf, 4. Februar 2011

Baudirektion Uri
Markus Züst, Landammann

Projektgenehmigung

Der Regierungsrat hat am 18. Januar 2011 das Bauprojekt Hochwasserschutz

Einzugsgebiet Schächen, Schwemmkegel Holdenbach; Gemeinde Bürglen

genehmigt. Gleichzeitig hat er für das Projekt nach Artikel 22 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) die Ausnahmegewilligung für die Veränderung der Ufervegetation erteilt.

Dieser Beschluss kann im Rahmen der Artikel 46 ff. und 54 ff. der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV) innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Obergericht Uri in Altdorf schriftlich angefochten werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründungen zu enthalten.

Altdorf, 4. Februar 2011

Baudirektion Uri
Markus Züst, Landammann

Offene Stellen

Finanzdirektion Uri

Beim Amt für Steuern ist auf 1. Mai 2011 oder nach Vereinbarung die Stelle

Einschätzerin/Einschätzer

für Arbeitnehmer/innen und Rentner/innen neu zu besetzen.

Hauptaufgaben: Kontrolle der Steuererklärungen; Vornahme von Steuerausscheidungen; Abklärungen und Besprechungen mit Steuerpflichtigen.

Anforderungen: Abgeschlossene kaufmännische Ausbildung; gute mündliche und schriftliche Ausdrucksweise; Freude am Umgang mit Menschen; Flexibilität, Belastbarkeit und Durchsetzungsvermögen; Verhandlungsgeschick; Teamfähigkeit; PC-Anwenderkenntnisse.

Wir bieten: eine interessante, verantwortungsvolle und selbstständige Tätigkeit in einem kleinen Team; fortschrittliche Anstellungsbedingungen gemäss kantonalem Personalrecht.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen senden Sie bitte bis 18. Februar 2011 an das Amt für Steuern, Winterberg, 6460 Altdorf. Für allfällige Fragen steht Ihnen Beat Musch, Telefon 041 875 21 49 oder E-Mail beat.musch@ur.ch, gerne zur Verfügung.

Altdorf, 4. Februar 2011

Finanzdirektion Uri
Josef Dittli, Landesstatthalter

Justizdirektion Uri

Bei der Justizdirektion Uri ist die Stelle einer/eines

juristischen Mitarbeiterin/juristischen Mitarbeiters

wieder zu besetzen.

Aufgabenbereich: Bearbeitung der vor Regierungsrat hängigen Verwaltungs- und Aufsichtsbeschwerden; Abklärung juristischer Fragen im gesamten Aufgabenbereich der Direktion; Mitwirkung in verwaltungsinternen Arbeitsgruppen.

Anforderungen: abgeschlossenes juristisches Studium, Anwaltspatent erwünscht; grosses Interesse für das öffentliche Recht; präzise sprachliche Ausdrucksfähigkeit; systematische Arbeitsweise, Zielstrebigkeit und Verhandlungsgeschick; Selbstständigkeit und Belastbarkeit.

Wir bieten: anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit in einem kleinen Team; zeitgemässe Anstellungsbedingungen gemäss kantonalem Personalrecht.

Eintritt: 1. Mai 2011 oder nach Übereinkunft.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Direktionssekretär Dr. Emanuel Strub, Telefon 041 875 22 54, gerne zur Verfügung.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis spätestens 18. Februar 2011 an die Justizdirektion Uri, Rathausplatz 5, 6460 Altdorf.

Altdorf, 4. Februar 2011

Justizdirektion Uri
Dr. Heidi Z'graggen, Regierungsrätin

Sicherheitsdirektion Uri

Im Amt für Forst und Jagd suchen wir infolge Pensionierung per 1. Mai 2011 oder nach Vereinbarung

einen Forstwart

als Mitarbeiter beim Kantonalen Forstbetrieb. Zu den Hauptaufgaben gehören die Holzernte und die Jungwaldpflege in den Kantonswaldungen, die Gehölzpflege entlang von Gewässern sowie der Bau und der Unterhalt von forstlichen Bachverbauungen.

Anforderungen: Ausbildung als Forstwart, Teamfähigkeit und Belastbarkeit; selbstständiges und flexibles Arbeiten.

Wir bieten eine vielseitige Tätigkeit in einem kleinen Team und zeitgemässe Anstellungsbedingungen gemäss Personalverordnung des Kantons Uri.

Für Auskünfte steht Ihnen Marcus Tschopp, Leiter Kantonaler Forstbetrieb, Telefon 041 875 23 18, gerne zur Verfügung.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann senden Sie bitte die Bewerbungsunterlagen bis zum 21. Februar 2011 an das Amt für Forst und Jagd, Beat Annen, Amtsvorsteher, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf.

Altdorf, 4. Februar 2011

Sicherheitsdirektion Uri
Beat Arnold, Regierungsrat

Spiringen

Infolge Kündigung der bisherigen Stelleninhaberin suchen wir auf den 1. Mai 2011 oder nach Vereinbarung eine/einen

Verwaltungsangestellten (mind. 50% – 80%)

Die interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit umfasst folgende wesentliche Aufgabenbereiche: Führung des Finanz-, Steuer- und Lohnwesens; Führung der Gemeindekasse; diverse Sekretariatsaufgaben

Ihr Profil: Kaufmännische Berufslehre, vorzugsweise auf einer Verwaltung oder gleichwertige Ausbildung sowie gute PC-Kenntnisse (MS Office/Excel, DIALOG). Weiter erwarten wir eine exakte und selbstständige Arbeitsweise in einem kleinen Team, eine kommunikative Persönlichkeit sowie auch die Bereitschaft für flexible Arbeitseinsätze.

Es erwartet Sie ein interessanter, dynamischer Betrieb, der eine grosse Selbstständigkeit zulässt, verbunden mit einem modernen Arbeitsplatz und einem angenehmen Arbeitsklima in einem kleinen Team.

Für weitere Auskünfte über die zu besetzende Stelle steht Ihnen Gemeindeschreiberin Andrea Arnold, Telefon 041 879 11 34, gerne zur Verfügung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis 15. Februar 2011 an die Gemeindeverwaltung Spiringen, Andrea Arnold, Dörfli-Haus, Postfach 102, 6464 Spiringen, zu richten.

Informationen zur Gemeinde Spiringen stehen Ihnen 24 Stunden unter www.spiringen.ch zur Verfügung.

Altdorf, 4. Februar 2011

Gemeinderat Spiringen

Landgerichtspräsidium

Landgerichtspräsidium Uri

Allgemeines Verbot

Das Landgerichtspräsidium Uri bestätigt gerichtlich das von der Einwohnergemeinde Bürglen, Eigentümerin der Liegenschaft L333, Bürglen, beantragte allgemeine Verbot wie folgt:

Unberechtigten ist das Fahren mit Motorwagen und Motorrädern von Montag bis Freitag, jeweils von 7.00 bis 16.30 Uhr, verboten. Ausgenommen sind Berechtigte.

Wer ohne besseres Recht nachzuweisen dieses Verbot missachtet, wird auf Antrag mit Busse bis zu Fr. 5000.– bestraft.

Gerichtliches Verbot vom 25. Januar 2011 (LGP 10 226)

Altdorf, 4. Februar 2011

Landgerichtspräsidentin Uri
Agnes H. Planzer Stüssi

Aufforderung zur Abholung

Immoinvest International AG, zurzeit ohne Domizil, wird gestützt auf Art. 67 ZPO hiermit aufgefordert, innert 10 Tagen ab Publikation, den Entscheid vom 25. Januar 2011 im hängigen Verfahren LGP 11 8 auf der Gerichtskanzlei Uri, Rathausplatz 2, 6460 Altdorf, abzuholen.

Erfolgt die Abholung nicht innert gesetzlicher Frist, gilt die Zustellung als am letzten Tag der Abholungsfrist erfolgt.

Altdorf, 4. Februar 2011 (LGP 11 8)

Landgerichtspräsidentin Uri
Agnes H. Planzer Stüssi

Staatsanwaltschaft

Publikation eines nachträglichen Entscheides (Art. 88 StPO)

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Uri hat am 9. November 2010 in der Strafsache gegen, RAHMANI Blerim, geboren am 14. März 1975, von Serbien und Montenegro, wohnhaft in 1400 Yverdon-les-Bains, Moulins 103, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, folgenden nachträglichen Entscheid erlassen:

1. Die Busse von Fr. 400.– wird in 4 Tage Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt.
2. Die Freiheitsstrafe wird unbedingt ausgesprochen und ist zu vollziehen.
3. Die Kosten, bestehend aus: Kosten Staatsanwaltschaft Fr. 150.– werden der verurteilten Person auferlegt.
4. Die verurteilte Person kann innert 20 Tagen bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Uri schriftlich Einsprache erheben (Art. 163 Abs. 1 StPO). Die Einsprache ist schriftlich in Deutsch oder deutsch übersetzt einzureichen. Ohne gültige Einsprache wird der nachträgliche Entscheid zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

Altdorf, 4. Februar 2011

Staatsanwaltschaft Uri

Schuldbetreibung und Konkurs

Kollokationsplan und Inventar

1. Schuldner: Schuler Josef, von Spiringen UR, geboren am 27. April 1966, Flüelerstrasse 43, 6460 Altdorf
2. Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage nach erfolgter Publikation.
3. Auflagefrist Inventar: 10 Tage nach erfolgter Publikation.
4. Bemerkungen: Inhaber der Einzelfirma «Joe's Job, Joe Schuler», mit Sitz in Altdorf UR, Flüelerstrasse 43, 6460 Altdorf

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert 20 Tagen und Klagen auf Anfechtung des Inventars innert 10 Tagen nach Bekanntmachung bei der zuständigen Gerichtsinstanz des Kantons Uri anzuheben, ansonsten der Kollokationsplan und das Inventar rechtskräftig werden.

Altdorf, 4. Februar 2011

Konkursamt Uri

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 17. Februar 2011, 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Rechtsanwältin lic. iur. Ruth Wipfli Steinegger, Dätwylerstrasse 4, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 73 73

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Kanton

Inkraftsetzung

Änderung der Geschäftsordnung des Landrats

In der Sitzung vom 20. Oktober 2010 hat der Landrat beschlossen, die Geschäftsordnung zu ändern. Die Änderung ist im Amtsblatt Nr. 43 vom 29. Oktober 2010 veröffentlicht. Nach Ziffer II. der Änderung ist das Landratsbüro zuständig zu bestimmen, wann diese Änderung in Kraft tritt.

In seiner Sitzung vom 26. Januar 2011 hat das Landratsbüro beschlossen, diese Änderung der Geschäftsordnung des Landrats auf den 1. April 2011 in Kraft zu setzen.

Ältdorf, 4. Februar 2011

Im Auftrag des Landratsbüros
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

VERORDNUNG zum Schulgesetz (Schulverordnung)

(Änderung vom 26. Januar 2011)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 22. April 1998 zum Schulgesetz (Schulverordnung)¹ wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel vor Artikel 29

6. Kapitel: SCHULMEDIZINISCHER DIENST (neu)

Artikel 29 Grundsatz

¹Die Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Schülerinnen und Schüler ist in erster Linie eine Aufgabe der Eltern.

²Der Schulmedizinische Dienst umfasst die Bereiche Schularzt und Schulzahnarzt.

³Der Schulmedizinische Dienst untersteht der Aufsicht durch die Kantonsärztin oder den Kantonsarzt und durch die Kantonszahnärztin oder den Kantonszahnarzt.

Artikel 29a Ziel und Aufgaben

¹Ziel des Schulmedizinischen Dienstes ist, die physische und psychische Gesundheit der Schülerinnen und Schüler zu erhalten und zu fördern. Störungen und Krankheiten sollen möglichst frühzeitig erkannt und die Ausbreitung von Krankheiten verhindert werden.

²Zu diesem Zweck hat der Schulmedizinische Dienst im Rahmen dieser Verordnung:

- a) den Gesundheitszustand der Schülerinnen und Schüler periodisch zu überprüfen, indem er obligatorische Untersuchungen durchführt;
- b) den Impfstatus der Schülerinnen und Schüler zu überprüfen und Impfungen durchzuführen;
- c) die Eltern, Schülerinnen und Schüler, Behörden und die Schulleitungen in Fragen der Gesundheit zu beraten;

¹ RB 10.1115

- d) Massnahmen zur Bekämpfung übertragbarer oder anderer epidemiologisch wichtiger Krankheiten im Auftrag der Kantonsärztin oder des Kantonsarztes zu ergreifen;
- e) weitere Aufgaben zu erfüllen, die der Erziehungsrat ihm überträgt.

Artikel 29b Umfang

- ¹ Der Schulmedizinische Dienst umfasst die ganze Volksschulzeit.
- ² Schulärztliche Untersuchungen werden während der Volksschulzeit maximal dreimal durchgeführt.
- ³ Die schulzahnärztlichen Untersuchungen werden jährlich durchgeführt.

Artikel 29c Impfungen

Impfungen durch den Schulmedizinischen Dienst sind freiwillig und dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Eltern vorgenommen werden.

Artikel 29d Schulausschluss und Schliessung der Schule

- ¹ Schülerinnen und Schüler mit ansteckenden Krankheiten können vorübergehend vom Schulbesuch ausgeschlossen werden.
- ² Bei Massenerkrankungen kann der Schulrat nach Rücksprache mit der Kantonsärztin oder dem Kantonsarzt ganze Klassen oder Schulen schliessen. Der Schulrat kann diese Aufgabe ganz oder teilweise der Schulleitung delegieren.

Artikel 29e Dokumentation der Untersuchung

- ¹ Die untersuchende Ärztin oder der untersuchende Arzt hält jeden Untersuch im Rahmen des Schulmedizinischen Dienstes im offiziellen Formular für den Bereich Schularzt bzw. Schulzahnarzt fest.
- ² Das offizielle Formular nennt die Art und den Zeitpunkt der Untersuchung, das Ergebnis und allfällige Behandlungsempfehlungen für die betreffende Schülerin oder den betreffenden Schüler.
- ³ Haus-, Kinder- oder weitere Spezialärztinnen und -ärzte können Befunde in das offizielle Formular eintragen. Die entsprechenden Punkte werden im Rahmen der Reihenuntersuchung nicht mehr geprüft.
- ⁴ Das offizielle Formular des Bereichs Schularzt gibt zudem Auskunft über den Impfstatus der betroffenen Person.
- ⁵ Die offiziellen Formulare sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen nur nach den Regeln des Gesetzes über den Schutz von Personendaten² bekannt gegeben werden. Sie werden bei den Eltern aufbewahrt.

² RB 2.2511

Artikel 29f Schulmedizinische Kommission

Der Erziehungsrat wählt eine Schulmedizinische Kommission.

Artikel 29g Ausführungsbestimmungen

¹ Der Erziehungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

² Er regelt insbesondere:

- a) die Organisation des Schulmedizinischen Dienstes;
- b) die Aufgaben der Schulmedizinischen Kommission;
- c) den Zeitpunkt, Umfang und Inhalt und die Art und Weise der Durchführung der obligatorischen Untersuchungen;
- d) die Entschädigung der Schulärztinnen und -ärzte, Schulzahnärztinnen und -ärzte und weiterer Personen.

Artikel 29h Kosten

¹ Die Gemeinden tragen die Kosten des Schulmedizinischen Dienstes.

² Die obligatorischen Untersuchungen sind für die Eltern unentgeltlich, soweit sie im Rahmen der vom Erziehungsrat geregelten und vom Schulrat bestimmten Art und Weise durchgeführt werden.

II.

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 8. Juni 1977 über den Schulärztlichen Dienst im Kanton Uri³,
2. Verordnung vom 12. Dezember 1973 über den Schulzahnärztlichen Dienst im Kanton Uri⁴.

III.

Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum. Sie tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Thomas Arnold

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

³ RB 10.1421

⁴ RB 10.1425

AZA 6460 Altdorf

